

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail:
Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Zürich, 19. April 2024

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS). Ein besonderer Dank geht an Frau Isabelle Rogg, Leiterin Bereich Recht BSV, und Frau Leila Lamti, Leiterin IT-Management BSV. Sie haben sich am 20. März 2024 die Zeit genommen, um uns und unseren Mitgliedern die Vorlage zu präsentieren. Wir haben diesen Austausch sehr geschätzt. Er hat massgeblich dazu beigetragen, die Vorlage besser zu verstehen.

Die Frist für die Einreichung der Vernehmlassungsantwort wurde uns freundlicherweise bis 19. April 2024 erstreckt. Mit der heutigen Eingabe wahren wir diese Frist.

1 Haltung des SVV zur Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen

Der SVV begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, den digitalen Austausch im Bereich der Sozialversicherungen voranzutreiben und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Um eine effiziente und nutzenstiftende Lösung für alle Sozialversicherungen umzusetzen, ist aus unserer Sicht ein koordiniertes und mit allen Akteuren abgestimmtes Vorgehen zu wählen.

Derzeit werden mit dem Ziel, die Sozialversicherungen zu digitalisieren, zwei unterschiedliche Ansätze parallel vorangetrieben: Einerseits das Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS), das Gegenstand dieser Vernehmlassungsantwort ist und die Digitalisierung zwischen Versicherung und Versicherten in der ersten Säule vorantreiben will und andererseits der mit der Motion Kuprecht 23.4041 ([Link](#)) vorgeschlagene Lösungsansatz «eATSG», mit dem eine umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren im ATSG geschaffen werden soll. Die beiden Vorlagen stehen teilweise im

Widerspruch. Es bedarf aus unserer Sicht zwingend einer Abstimmung der beiden Vorlagen und der Harmonisierung mit weiteren Digitalisierungsvorlagen des Bundes, so etwa dem BEKJ.

Aktuell besteht im Bereich der Sozialversicherung mit dem ATSG eine gesetzliche Regelung, welche für alle Sozialversicherungszweige (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) gilt. Wir erachten es daher als wenig sinnvoll, den elektronischen Austausch in der ersten Säule in einem separaten Bundesgesetz zu regulieren und damit eine zusätzliche und unvollständige gesetzliche Regelung zu schaffen, welche überdies nur für einzelne Sozialversicherungen der ersten Säule gilt und die Anpassung zahlreicher Spezialgesetze nach sich zieht. Auch den Titel der Vorlage halten wir für irreführend. Es wird von «elektronischen Informationssystemen in den Sozialversicherungen» gesprochen. Die darin enthaltene Regelung betrifft aber nur Teile der ersten Säule. Die weiteren Sozialversicherungszweige, insbesondere auch das UVG, müssten separate Lösungen in den Spezialgesetzen, wiederum nicht im ATSG, treffen. Uns vermag diese Vorgehensweise nicht zu überzeugen.

2 Erfordernisse aus Sicht des SVV an den digitalen Austausch

Die Privatversicherer sind aktuell gesellschaftsintern sehr stark mit Digitalisierungsvorhaben im Bereich der digitalen Zusammenarbeit, insbesondere der Erstellung eigener «Collaboration Plattformen» (zumindest für die eigenen Kunden) beschäftigt. Sie haben bereits bzw. sind dabei erhebliche Mittel zu investieren. Aktuell fehlt im Markt ein Standard und insbesondere im Bereich des Aktenaustauschs herrscht «Wildwuchs» (LFT, SeppMail, HIN, Filebox, IncaMail, etc.). Es ist daher zwingend, dass auf gesetzlicher Stufe möglichst offene Schnittstellen vorgesehen werden, welche eine Anbindung dieser bestehenden Lösungen ermöglichen und die Interoperabilität sicherstellen. Ein völliger Neubau der Prozesse und Systeme für die Sozialversicherungen bzw. einzelne Sozialversicherungen erachten wir hingegen als nicht akzeptabel. Die in BISS für die erste Säule angedachte Lösung für den Austausch in der ersten Säule mit den Versicherten erscheint uns grundsätzlich in die richtige Richtung zu gehen. Aus Sicht des SVV verlangt die Digitalisierung in den Sozialversicherungen jedoch nach einer ganzheitlichen Lösung für alle Sozialversicherungen, die auch den Austausch der Daten unter den Versicherern berücksichtigt. BISS bietet dazu keinen Ansatz.

Die Suva hat in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 28. März 2024 (S. 2) die wichtigsten Eckpunkte für die erfolgreiche Koordination und zukunftsfähige Kommunikation in den Sozialversicherungen wie folgt umschrieben:

1. *«Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen (d.h. zwischen den Bundesbehörden und den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern untereinander) muss, wo immer möglich, Machine-to-Machine (M2M) erfolgen.*
2. *Die Systeme für den Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen interoperabel sein und über offene Schnittstellen verfügen.*
3. *Der Datenaustausch und die elektronische Kommunikation müssen über alle Sozialversicherungen hinweg einheitlich geregelt werden (u.a. digitale Verfügungen).*

4. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss regelmässig und systematisch erfolgen (nicht nur im Einzelfall).*
5. *Es braucht ein einheitliches Identitätsmanagement mit sicherer Authentifizierung (u.a. single sign-on).*
6. *Es ist anzustreben, dass in den Metadaten des Logins einer natürlichen Person auch die Zugehörigkeit zu einer juristischen Person enthalten ist.*
7. *Für die Koordination der Sozialversicherungen müssen sozialversicherungsübergreifend automatisierte Abfragerechte und Meldepflichten eingeführt werden.*
8. *Der Dateneigentümer muss immer klar definiert sein und die zentralen Register müssen stets aktuell gehalten werden.*
9. *Es braucht eine Plattform, welche die E-Services aller Sozialversicherungen integriert.*
10. *Der Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungen muss kostenlos sein. Sollten dennoch Kosten entstehen, braucht es einen nachvollziehbaren Kostenverteilungsschlüssel.»*

Der SVV kann sich diesen Anforderungen anschliessen. BISS und eATSG adressieren jeweils lediglich Teile dieser Anforderungen. **Wir beantragen daher, dass der Bundesrat vor Veröffentlichung der Botschaft zum BISS einen runden Tisch mit allen Sozialversicherungen einberuft, um Lösungen zu finden, wie die Digitalisierung in den Sozialversicherungen zielgerichtet gemeinsam vorangetrieben werden kann.** Aus Sicht der Privatversicherer sind in diesem Zusammenhang auch genügende Umsetzungsfristen und vertretbare Kostenfolgen zentral.

3 Stellungnahme des SVV zur BISS-Vorlage

Für den Fall, dass BISS – wider Erwarten - ohne Durchführung eines runden Tisches mit allen Sozialversicherungen gemäss Vernehmlassungsvorlage umgesetzt werden, verweisen wir auf unsere in der beiliegenden Synopse enthaltenen Ausführungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen von BISS und der daraus resultierenden Spezialgesetze. Wir erkennen sowohl in den Bestimmungen des BISS selbst als auch in den durch BISS bedingten zahlreichen Änderungen der Spezialgesetze Klärungsbedarf. Vereinzelt haben wir bereits anlässlich des Austausches vom 20. März 2024 auf problematische Punkte hingewiesen. Ein Vorgehen über eine für alle Sozialversicherungen geltende Regelung im ATSG wäre aus unserer Sicht zu bevorzugen. Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass diese Aussage nicht gleichbedeutend ist mit der uneingeschränkten Zustimmung zum Projekt eATSG.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider, sehr geehrte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich von dieser Vernehmlassung und unserem Antrag auf Einberufung eines runden Tisches Kenntnis zu nehmen und unserem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



19.04.2024

Einfache elektronische Signatur

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung



19.04.2024

Einfache elektronische Signatur

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Compliance Officer

Beilage: Synopse mit Bemerkungen SVV